

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter ***Ri*** über die Beschwerden

- vom **14.12.2020** gegen den Wiederaufnahme – und Sachbescheid betreffend Einkommensteuer 2013 vom 2.12.2020,
- vom **4.12.2020** gegen den Wiederaufnahmebescheid betreffend Einkommensteuer 2014 vom 30.11.2020 ,
- vom **7.12.2020** gegen den Einkommensteuerbescheid 2014 vom 30.11.2020, und gegen den Wiederaufnahme- und Sachbescheid betreffend Einkommensteuer 2015 vom 30.11.2020

des Herrn ***Bf1***, vertreten durch Herrn Dr. Walter Suppan, Rechtsanwalt in Klagenfurt,

zu Recht erkannt:

Die oben erwähnten Wiederaufnahmebescheide betreffend Einkommensteuer 2013-2015 werden aufgehoben. Die oben erwähnten Einkommensteuerbescheide 2013-2015 werden für gegenstandslos erklärt (§ 261 Abs 2 BAO).

Eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art 133 Abs 4 B-VG gegen dieses Erkenntnis ist nicht zulässig (§ 25 a Abs 1 VwGG).

Entscheidungsgründe

E 2013

Mit Einkommensteuer (E)-Bescheid 2013 vom 18.3.2014 des Finanzamtes (FA) wurden die Einkünfte des Beschwerdeführers (Bf) in Höhe von 24.638,90 € festgesetzt.

Am 9.5.2019 gab der Hauptverband der Sozialversicherungsträger dem Finanzamt einen zusätzlichen Lohnzettel des BM f LV (Bundesministerium für Landesverteidigung) bekannt, auf welchem zusätzliche Einkünfte des Bf , erhalten im Streitjahr in Höhe von 1.900,84 € ausgewiesen waren.

Mit Bescheid vom 17.6.2019 erfolgte die Wiederaufnahme des Verfahrens, „weil ein Lohnzettel neu übermittelt worden sei“. Im Übrigen wurde in der Begründung des Wiederaufnahmebescheides auf den neuen Einkommensteuerbescheid vom 17.6.2019 verwiesen, in welchem das Finanzamt verglichen mit dem Erstbescheid zusätzliche nichtselbstständige Einkünfte, erhalten im Streitjahr vom BM f LV in Höhe von 1.900,84 € ansetzte.

Der Bf bekämpfte den Wiederaufnahme – und Sachbescheid vom 17.6.2019 mit Beschwerden, die am 22.7.2019 beim Finanzamt (FA) einlangten. Beide Beschwerden wurden am 19.7.2019 zur Post gebracht.

Mit BVE vom 7.7.2020 wurde die Beschwerde gegen den Einkommensteuerbescheid 2013 abgewiesen. Eine Erledigung der Beschwerde gegen den Wiederaufnahmebescheid erging damals (7.7.2020) nicht.

Mit Bescheid vom 9.11.2020 wurde der Beschwerde gegen den Wiederaufnahmebescheid vom 17.6.2019 stattgegeben. Mit Bescheid vom 19.11.2020 wurde die Beschwerde gegen den Einkommensteuerbescheid vom 17.6.2019 als gegenstandslos erklärt.

Mit Bescheid vom 2.12.2020 wurde das Verfahren betreffend E 2013 erneut wiederaufgenommen. Auf Grund eines nachträglich übermittelten Lohnzettels des BM f LV sei bekannt geworden, dass Einnahmen in Form von geldwerten Vorteilen zugeflossen seien. Die geldwerten Vorteile hätten in der begünstigten Überlassung von Wohnraum durch das BM f LV bestanden. In der Begründung des Wiederaufnahmebescheides wurde auch auf die Begründung des zeitgleich erlassenen Einkommensteuerbescheides verwiesen.

Im Einkommensteuerbescheid vom 2.12.2020 wurden zusätzliche nichtselbstständige Einkünfte in Höhe von 1.900,84, erhalten vom BM f LV angesetzt. Der geldwerte Vorteil der Wohnung sei mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen.

Mit Schriftsätzen vom 14.12.2020 bekämpfte der Bf den Wiederaufnahme- und Sachbescheid. Der Bf wies durch seinen Anwalt auf die rechtskräftige Aufhebung des ersten Wiederaufnahmebescheides hin und er gab zu bedenken, dass eine bereits entschiedene Sache vorläge.

Mit zwei BVEn vom 25.1.2021 wurden die Beschwerden gegen den Wiederaufnahme- und den Sachbescheid abgewiesen. Dagegen brachte der Bf Vorlageanträge vom 17. und 18.2.2021 ein.

Über die Beschwerden gegen den Wiederaufnahme- und Sachbescheid betreffend E 2013 vom 2.12.2020 wurde erwogen:

Die erste Wiederaufnahme mit Bescheid vom 17.6.2019 betreffend E 2013 erfolgte, weil der Bf nach Ansicht des FA im Streitjahr zusätzliche Einkünfte, erhalten vom BM f LV in Höhe von 1.900,84 € erwirtschaftet habe (Begründung des Wiederaufnahmebescheides vom 17.6.2019, Bemessungsgrundlagen des E-Bescheides vom 17.6.2019, auf welchen im Wiederaufnahmebescheid verwiesen worden ist). Das Finanzamt wies in der Wiederaufnahmebegründung auf einem neu übermittelten Lohnzettel hin. Diesem Lohnzettel des BM f LV, der dem Finanzamt am 9.5.2019 übermittelt wurde, waren zusätzliche Einkünfte im Streitjahr in Höhe von 1.900,84 €, erhalten vom BM f LV zu entnehmen. Der Beschwerde gegen den ersten Wiederaufnahmebescheid vom 17.6.2019, mit welcher eine Aufhebung dieses Bescheides beantragt worden war, wurde mit Bescheid vom 9.11.2020 stattgegeben.

Die zweite Wiederaufnahme mit Bescheid vom 2.12.2020 betreffend E 2013 erfolgte, weil der Bf nach Ansicht des FA im Streitjahr zusätzliche Einkünfte, erhalten vom BM f LV in Höhe von 1.900,84 € erwirtschaftet habe (Siehe Wiederaufnahmebescheid vom 2.12.2020 mit Begründung vom 3.12.2020, Siehe E-Bescheid vom 2.12.2020, auf welchen im Wiederaufnahmebescheid verwiesen worden ist). Das Finanzamt wies in der Wiederaufnahmebegründung auf einen nachträglich übermittelten Lohnzettel des BMf LV hin. Dadurch sei bekannt geworden, dass Einnahmen in Form von geldwerten Vorteilen zugeflossen seien.

Diesem Lohnzettel des BM f LV, der dem Finanzamt am 9.5.2019 übermittelt wurde, waren zusätzliche Einkünfte im Streitjahr in Höhe von 1.900,84 € zu entnehmen.

Die zweite Wiederaufnahme erfolgte aus demselben Wiederaufnahmsgrund wie die erste, gescheiterte Wiederaufnahme (vom FA gesehene zusätzliche Einkünfte in Höhe von 1.900,84 €, erhalten vom BM f LV). Durch die Aufhebung des ersten, die Wiederaufnahme verfügenden Bescheides trat das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor der ersten Wiederaufnahme befunden hatte (§ 307 Abs 3 BAO). Das FA wäre daher grundsätzlich zu einer erneuten Wiederaufnahme berechtigt gewesen, wenn es einen anderen Wiederaufnahmegrund herangezogen hätte. Da der erste Wiederaufnahmebescheid rechtskräftig aus dem Rechtsbestand entfernt wurde (Bescheid vom 9.11.2020), steht der zweiten Wiederaufnahme ,

zu deren Begründung derselbe Wiederaufnahmegrund geltend gemacht wurde , der auch zur Begründung der gescheiterten Wiederaufnahme herangezogen worden war, der Grundsatz ne bis in idem entgegen.

Der zweite Wiederaufnahmebescheid, erlassen am 2.12.2020, ist daher aufzuheben.

E 2014

Mit Einkommensteuer (E)-Bescheid vom 7.4.2015 wurden die Einkünfte des Bf in Höhe von 25.033,10 € festgesetzt.

Am 9.5.2019 gab der Hauptverband der Sozialversicherungsträger dem Finanzamt einen zusätzlichen Lohnzettel des BM f. LV bekannt, auf welchem zusätzliche Einkünfte des Bf, erhalten im Streitjahr vom BM f LV in Höhe von 1.801,48 € ausgewiesen waren (AIS-Daten betreffend den Lohnzettel, ausgestellt durch das BM f LV).

Mit Bescheid vom 16.5.2019 erfolgte die Wiederaufnahme des Verfahrens, „weil ein Lohnzettel neu übermittelt worden sei“. Im Übrigen wurde in der Begründung des Wiederaufnahmebescheides auf den neu erlassenen Einkommensteuerbescheid vom 16.5.2019 verwiesen, in welchem das Finanzamt verglichen mit dem Erstbescheid zusätzliche nichtselbstständige Einkünfte des Streitjahres, erhalten vom BM f LV in Höhe von 1.801,48 € ansetzte.

Der Bf bekämpfte den Wiederaufnahmebescheid vom 16.5.2019 mit Beschwerde vom 5.6.2019, die am 6.6.2019 beim Finanzamt (FA) einlangte.

Mit BVE vom 8.7.2020 betreffend den Einkommensteuerbescheid 2014 vom 16.5.2019 wurde die Beschwerde abgewiesen. Der Bf stellte, vertreten durch seinen Anwalt, in einem Schreiben vom 21.7.2020 einen Vorlageantrag.

Der Bf hatte allerdings den Einkommensteuerbescheid 2014 vom 16.5.2019 nicht bekämpft. Dies ergibt sich daraus, dass eine Beschwerde gegen den Einkommensteuerbescheid 2014 vom 16.5.2019 nicht im elektronischen Akt des Finanzamtes enthalten ist, den das Finanzamt dem BFG vorgelegt hat.

Mit Bescheid des Finanzamtes vom 9.11.2020 wurde der Beschwerde vom 5.6.2019 (eingelangt 6.6.2019) gegen den Wiederaufnahmebescheid vom 16.5.2019, mit welcher die Aufhebung des bekämpften Wiederaufnahmebescheides begehrt worden war, stattgegeben.

Mit Bescheid vom 19.11.2020 wurde die Beschwerde vom 5.6.2019 gegen den Bescheid vom 16.5.2019 als gegenstandslos erklärt - damit war gemäß dem Spruch und der Begründung die Gegenstandsloserklärung „der Beschwerde gegen den Sachbescheid 2014“ gemeint-, obwohl es nie eine Beschwerde gegen den Einkommensteuerbescheid (= Sachbescheid) 2014 vom 16.5.2019 gegeben hat.

Mit Bescheid vom 30.11.2020 wurde das Verfahren betreffend Einkommensteuer erneut wiederaufgenommen. Auf Grund eines nachträglich übermittelten Lohnzettels des BM f LV sei bekannt geworden, dass Einnahmen in Form von geldwerten Vorteilen zugeflossen seien. Die geldwerten Vorteile hätten in der begünstigten Überlassung von Wohnraum durch das BM f LV bestanden. Die Höhe des Sachbezugs sei im Einkommensteuerbescheid zu ersehen. Auf die Begründung des Einkommensteuerbescheides werde verwiesen.

Im Einkommensteuerbescheid vom 30.11.2020 wurden zusätzliche nichtselbstständige Einkünfte, erhalten vom BM f LV, in Höhe von 1.801,48 € angesetzt. Der geldwerte Vorteil der Wohnung sei mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen.

Mit Schriftsätzen vom 4.12. und 7.12.2020, beide beim FA eingelangt am 10.12.2020, bekämpfte der Bf den Wiederaufnahme- und Sachbescheid vom 30.11.2020. Der Bf wies durch seinen Anwalt auf die rechtskräftige Aufhebung des ersten Wiederaufnahmebescheides hin, und er gab zu bedenken, dass eine bereits entschiedene Sache vorläge.

Mit zwei Beschwerdevereinscheidungen vom 26.1.2021 wurden die Beschwerden gegen den Wiederaufnahme- und den Sachbescheid abgewiesen.

Dagegen brachte der Bf Vorlageanträge vom 18.2.2021 ein.

Über die Beschwerden vom 4.12.2020 und 7.12.2020 gegen den Wiederaufnahme- und Sachbescheid betreffend E 2014 vom 30.11.2020 wurde erwogen:

Die erste Wiederaufnahme mit Bescheid vom 16.5.2019 betreffend Einkommensteuer erfolgte, weil der Bf nach Ansicht des FA im Streitjahr zusätzliche Einkünfte in Höhe von 1.801,48 €, erhalten vom BM f LV erwirtschaftet habe (Begründung des Wiederaufnahmebescheides vom 16.5.2019, Bemessungsgrundlagen des E-Bescheides vom 16.5.2019, auf welchen in der Begründung des Wiederaufnahmebescheides verwiesen worden ist). Das Finanzamt wies in der Wiederaufnahmebegründung auf einen neu übermittelten Lohnzettel hin. Diesem Lohnzettel des BM f LV, der dem Finanzamt am 9.5.2019 übermittelt wurde, waren zusätzliche Einkünfte, erhalten vom BM f LV in Höhe von 1.801,48 € zu entnehmen. Der Beschwerde vom 5.6.2019 gegen den ersten Wiederaufnahmebescheid vom 16.5.2019, mit welcher eine Aufhebung dieses Bescheides beantragt worden war, wurde mit Bescheid vom 9.11.2020 stattgegeben.

Die zweite Wiederaufnahme mit Bescheid vom 30.11.2020 betreffend E 2014 erfolgte, weil der Bf nach Ansicht des FA im Streitjahr zusätzliche Einkünfte , erhalten vom BM f LV in Höhe von 1.801,48 € erwirtschaftet habe (Siehe Wiederaufnahmebescheid vom 30.11.2020, Siehe E-Bescheid vom 30.11.2020, auf welchen im Wiederaufnahmebescheid verwiesen worden ist). Das Finanzamt wies in der Wiederaufnahmebegründung auf einen nachträglich übermittelten Lohnzettel des BMf LV hin. Dadurch sei bekannt geworden, dass Einnahmen in Form von geldwerten Vorteilen zugeflossen seien.

Diesem Lohnzettel des BM f LV, der dem Finanzamt am 9.5.2019 übermittelt wurde, waren zusätzliche Einkünfte im Streitjahr in Höhe von 1.801,48 € zu entnehmen.

Die zweite Wiederaufnahme (siehe Wiederaufnahme- und Sachbescheid vom 30.11.2020) erfolgte aus demselben Wiederaufnahmsgrund wie die erste, gescheiterte Wiederaufnahme (Wiederaufnahme und Sachbescheid vom 16.5.2019): Der Bf habe im Streitjahr zusätzliche Einkünfte, erhalten vom BM f LV in Höhe von 1.801,48 € erwirtschaftet.

Da der erste Wiederaufnahmebescheid rechtskräftig aus dem Rechtsbestand entfernt wurde (unbekämpfter Bescheid vom 9.11.2020), steht der zweiten, mit demselben Wiederaufnahmegrund begründeten Wiederaufnahme der Grundsatz ne bis in idem entgegen (§ 307 Abs 3 BAO).

Der zweite Wiederaufnahmebescheid vom 30.11.2020 ist daher aufzuheben.

E 2015:

Mit Einkommensteuer (E)-Bescheid vom 8.3.2016 wurden die Einkünfte des Bf in Höhe von 25.458,60 € festgesetzt.

Am 10.5.2019 (siehe AIS-Daten, Lohnzettel des BM f LV, Bearbeitungsstationen, mit dem Hinweis auf „Einbringung ELDA“) (ELDA ist das System für den elektronischen Datenaustausch mit den Sozialversicherungsträgern) gab der Sozialversicherungsträger dem Finanzamt auf elektronischem Wege einen zusätzlichen Lohnzettel des BM f LV bekannt, auf welchem zusätzliche Einkünfte des Bf, erhalten im Streitjahr vom BM f LV in Höhe von 2.012,46 € ausgewiesen waren (AIS-Daten betreffend den Lohnzettel, ausgestellt durch das BM f LV). Mit Bescheid vom 16.5.2019 erfolgte die Wiederaufnahme des Verfahrens, „weil ein Lohnzettel neu übermittelt worden sei“. Im Übrigen wurde in der Begründung des Wiederaufnahmebescheides auf den Einkommensteuerbescheid vom 16.5.2019 verwiesen, in welchem das Finanzamt verglichen mit dem Erstbescheid zusätzliche nichtselbstständige Einkünfte, erhalten im Streitjahr vom BM f LV in Höhe von 2.012,46 € ansetzte.

Der Bf bekämpfte den Wiederaufnahmebescheid vom 16.5.2019 mit Beschwerde vom 5.6.2019, die am 6.6.2019 beim Finanzamt (FA) einlangte.

Mit BVE vom 8.7.2020 wurde die Beschwerde betreffend den Einkommensteuerbescheid 2015 abgewiesen. Der Bf stellte, vertreten durch seinen Anwalt, in einem Schreiben vom 21.7.2020 einen Vorlageantrag.

Der Bf hatte allerdings den Einkommensteuerbescheid vom 16.5.2019 nicht bekämpft. Dies ergibt sich daraus, dass sich eine Beschwerde gegen diesen Einkommensteuerbescheid nicht im Akt des Finanzamtes, der dem BFG vorgelegt worden ist, befindet.

Mit Bescheid des Finanzamtes vom 9.11.2020 wurde der Beschwerde vom 5.6.2019 (eingelangt 6.6.2019) gegen den Wiederaufnahmebescheid vom 16.5.2019 stattgegeben.

Mit Bescheid vom 19.11.2020 wurde die Beschwerde vom 5.6.2019 gegen den Einkommensteuerbescheid vom 16.5.2019 als gegenstandslos erklärt. Dass mit dieser Gegenstandsloserklärung „die Beschwerde gegen den Sachbescheid 2015 (= Einkommensteuerbescheid 2015“) gemeint war, geht ausdrücklich aus der Begründung dieses Bescheides hervor. Allerdings gab es keine Beschwerde gegen den Einkommensteuerbescheid (=Sachbescheid) 2015.

Mit Bescheid vom 30. 11.2020 wurde das Verfahren betreffend Einkommensteuer erneut wiederaufgenommen. Auf Grund eines nachträglich übermittelten Lohnzettels des BM f LV sei bekannt geworden, dass im Streitjahr Einnahmen in Form von geldwerten Vorteilen zugeflossen seien. Die geldwerten Vorteile hätten in der begünstigten Überlassung von Wohnraum durch das BM f LV bestanden. Die Höhe des Sachbezugs sei im Einkommensteuerbescheid zu ersehen. Auf die Begründung des Einkommensteuerbescheides werde verwiesen.

Im Einkommensteuerbescheid vom 30.11.2020 wurden zusätzliche nichtselbstständige Einkünfte, erhalten im Streitjahr vom BM f LV in Höhe von 2.012,46 € angesetzt. Der geldwerte Vorteil der Wohnung sei mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen.

Mit zwei Schriftsätzen vom 7.12.2020, beide beim FA eingelangt am 10.12.2020, bekämpfte der Bf den Wiederaufnahme- und Sachbescheid vom 30.11.2020. Der Bf wies durch seinen Anwalt auf die rechtskräftige Aufhebung des ersten Wiederaufnahmebescheides hin und er gab zu bedenken, dass eine bereits entschiedene Sache vorläge.

Mit zwei Beschwerdevereinscheidungen vom 26.1.2021 wurden die Beschwerden gegen den Wiederaufnahme- und den Sachbescheid abgewiesen.

Dagegen brachte der Bf Vorlageanträge vom 18.2.2021 ein.

Über die beiden Beschwerden vom 7.12.2020 gegen den Wiederaufnahme- und Sachbescheid betreffend E 2015 vom 30.11.2020 wurde erwogen:

Die erste Wiederaufnahme mit Bescheid vom 16.5.2019 betreffend Einkommensteuer 2015 erfolgte, weil der Bf nach Ansicht des FA im Streitjahr zusätzliche Einkünfte in Höhe von 2.012,46 €, erhalten vom BM f LV erwirtschaftet habe (Begründung des Wiederaufnahmebescheides vom 16.5.2019 mit dem Verweis auf den E-Bescheid, Bemessungsgrundlagen des E-Bescheides vom 16.5.2019). Das Finanzamt wies in der Wiederaufnahmebegründung auf einen neu übermittelten Lohnzettel hin. Diesem Lohnzettel des BM f LV, der dem Finanzamt am 10.5.2019 übermittelt wurde, waren zusätzliche Einkünfte des Streitjahres in Höhe von 2.012,46 € zu entnehmen. Der Beschwerde vom 5.6.2019 gegen

den ersten Wiederaufnahmebescheid vom 16.5.2019, mit welcher eine Aufhebung dieses Bescheides beantragt worden war, wurde mit Bescheid vom 9.11.2020 stattgegeben.

Die zweite Wiederaufnahme mit Bescheid vom 30.11.2020 betreffend E 2015 erfolgte, weil der Bf nach Ansicht des FA im Streitjahr zusätzliche Einkünfte, erhalten vom BM f LV in Höhe von 2.012,46 € erwirtschaftet habe (Siehe Wiederaufnahmebescheid vom 30.11.2020 mit dem Verweis auf den Einkommensteuerbescheid vom selben Tag, Siehe E-Bescheid vom 30.11.2020). Das Finanzamt wies in der Wiederaufnahmebegründung auf einen nachträglich übermittelten Lohnzettel des BMf LV hin. Dadurch sei bekannt geworden, dass Einnahmen in Form von geldwerten Vorteilen zugeflossen seien.

Diesem Lohnzettel des BM f LV, der dem Finanzamt am 10.5.2019 übermittelt wurde, waren zusätzliche Einkünfte im Streitjahr, erhalten vom BM f LV in Höhe von 2.012,46 € zu entnehmen.

Die zweite Wiederaufnahme (siehe Wiederaufnahme- und Sachbescheid vom 30.11.2020) erfolgte aus demselben Wiederaufnahmsgrund wie die erste, gescheiterte Wiederaufnahme (Wiederaufnahme und Sachbescheid vom 16.5.2019):

Der Bf habe im Streitjahr zusätzliche Einkünfte, erhalten vom BM f LV in Höhe von 2.012,46 € erwirtschaftet.

Da der erste Wiederaufnahmebescheid rechtskräftig aus dem Rechtsbestand entfernt wurde (unbekämpfter Bescheid vom 9.11.2020), steht der zweiten, mit demselben Wiederaufnahmsgrund begründeten Wiederaufnahme der Grundsatz ne bis in idem entgegen (§ 307 Abs 3 BAO).

Der zweite Wiederaufnahmebescheid vom 30.11.2020 ist daher aufzuheben.

Unzulässigkeit einer Revision (§ 25a Abs 1 VwGG):

Das Finanzamt hat in Bezug auf jedes Streitjahr jeweils nach einer gescheiterten Wiederaufnahme einen neuen Wiederaufnahmebescheid aus demselben Grund erlassen, der bereits bei der gescheiterten Wiederaufnahme herangezogen worden war. Dies ist im Hinblick auf den Grundsatz „ne bis in idem“ nicht zulässig (§ 307 Abs 3 BAO). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung i.S. des Art 133 Abs 4 B-VG ist in diesem Zusammenhang nicht erkennbar.

Daher ist eine ordentliche Revision nicht zulässig.

